

# Richtlinie

## für

# die Löschwasserversorgung

bei nicht ausreichender  
öffentlicher Wasserversorgung

**Stand: 10/2010**

Herausgeber:

Landratsamt Ravensburg  
Brand- und Katastrophenschutz  
Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg

Kreisfeuerwehrverband Ravensburg  
Herrenstraße 17  
88353 Kißlegg

Telefon: 0751 / 85-5140  
Telefax: 0751 / 85-5107  
E-Mail: [kreisbrandmeister@landkreis-ravensburg.de](mailto:kreisbrandmeister@landkreis-ravensburg.de)  
Web: [www.landkreis-ravensburg.de/bks](http://www.landkreis-ravensburg.de/bks)

Die vorliegende Richtlinie stellt insbesondere Bauherren, Fachplanern und Behörden die einschlägigen Vorschriften, baurechtliche Richtwerte sowie Hinweise zur Bewertung und Bemessung der Löschwasserversorgung in zusammenfassender Form zu Verfügung, soweit die Löschwasserversorgung nicht über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann. Sie ersetzt nicht die Prüfung im Einzelfall.

Die Richtwertblätter „Löschwasserversorgung“ des Landkreises Ravensburg aus 06/2001 und 06/2006 werden mit dieser Richtlinie ersetzt.

Folgende gesetzliche Vorgaben, Richtlinien und Hinweise, in der jeweils aktuellen Fassung, liegen dieser Richtlinie zu Grunde:

- Baugesetzbuch
- Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO), insbesondere § 2 (5)
- Industriebaurichtlinie (IndBauRL); insbesondere Pkt. 5.1
- DVGW-Arbeitsblatt W-405 (Löschwasserversorgung)
- DVGW-Arbeitsblatt W-331 (Hydranten)
- Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg; insbesondere § 3
- „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer der Feuerwehr“ des Innenministeriums und des Landesfeuerwehrverbandes
- VwV-Feuerwehrflächen
- DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr)
- DIN 14 210 (Löschwasserteiche)<sup>\*)</sup>
- DIN 14 220 (Löschwasserbrunnen)<sup>\*)</sup>
- DIN 14 230 (Unterirdische Löschwasserbehälter)<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Folgende fachtechnische Inhalte der DIN 14 210, 14 220 und 14 230 sind im Sinne dieser Richtlinie anzuwenden:

- Erreichbarkeit der Entnahmestelle für die Feuerwehr
- Ausbildung der Entnahmestelle, insbesondere zur Sicherung der frostfreien Löschwasserentnahme
- Kennzeichnung der Entnahmestelle

## **Parameter der Löschwasserversorgung**

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird in Abhängigkeit von

- a) der technischen Leistungsfähigkeit der zuständigen Gemeindefeuerwehr(en)  $\Rightarrow$  „Leistungsparameter“, (Seite 3-4)
- b) und der Nutzungsart der baulichen Anlage  $\Rightarrow$  „Löschwasserraten- und Entfernungen“, (Seite 5-10) quantitativ festgelegt.

## **Bestimmung der Leistungsparameter**

Unter Zugrundelegung der technischen Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr(en) ergeben sich zur Bemessung und unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 und den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und Innenministeriums folgende Leistungsparameter:

*Leistungsparameter A:* - wasserführendes Löschfahrzeug in  $> 10$ min Fahrzeit  
- sowie Schlauchwagen / -anhänger mit  $\geq 1000$ m B-Schlauch  
in  $> 30$ min Fahrzeit

*Leistungsparameter B:* - wasserführendes Löschfahrzeug in  $> 10$ min Fahrzeit  
- sowie Schlauchwagen / -anhänger mit  $\geq 1000$ m B-Schlauch  
in  $\leq 30$ min Fahrzeit

*Leistungsparameter C1:* - wasserführendes Löschfahrzeug in  $\leq 10$ min Fahrzeit  
- aber Schlauchwagen / -anhänger mit  $\geq 1000$ m B-Schlauch  
in  $> 10$ min Fahrzeit

*Leistungsparameter C2:* - wasserführendes Löschfahrzeug in  $\leq 10$ min Fahrzeit  
- aber Schlauchwagen / -anhänger mit  $\geq 2000$ m B-Schlauch  
in  $> 10$ min Fahrzeit

*Leistungsparameter D1:* - wasserführendes Löschfahrzeug in  $\leq 10$ min Fahrzeit  
- sowie Schlauchwagen / -anhänger mit  $\geq 1000$ m B-Schlauch  
in  $\leq 10$ min Fahrzeit

*Leistungsparameter D2:* - wasserführendes Löschfahrzeug in  $\leq 10$ min Fahrzeit  
- sowie Schlauchwagen / -anhänger mit  $\geq 2000$ m B-Schlauch  
in  $\leq 10$ min Fahrzeit

### Einteilung der Gemeinden in die Leistungsparameter:

Gemeinde	Leistungsparameter A	Leistungsparameter B	Leistungsparameter C1	Leistungsparameter C2	Leistungsparameter D1	Leistungsparameter D2
Achberg				X (FF Wangen)		
Aichstetten					X (FF Leutkirch)	
Aitrach					X (FF Leutkirch)	
Altshausen					X	
Amtzell						X (FF Wangen)
Argenbühl						X (FF Wangen)
Aulendorf						X (FF Bad Waldsee)
Bad Waldsee						X
Bad Wurzach						X
Baienfurt					X	
Baindt					X (FF Baienfurt)	
Bergatreute				X (FF Bad Waldsee)		
Berg						X (FF RV, Abt. Eschach)
Bodnegg				X (FF RV, Abt. Eschach)		
Boms					X (FF Altshausen)	
Ebenweiler					X (FF Altshausen)	
Ebersbach-Musbach					X (FF Altshausen)	
Eichstegen					X (FF Altshausen)	
Fleischwangen					X (FF Altshausen)	
Fronreute				X (FF Baienfurt)		
Grünkraut						X (FF RV, Abt. Eschach)
Guggenhausen					X (FF Altshausen)	
Horgenzell					X	
Hoßkirch					X (FF Altshausen)	
Isny im Allgäu						X
Kißlegg						X
Königseggwald					X (FF Altshausen)	
Leutkirch im Allgäu					X	
Ravensburg						X
Riedhausen					X (FF Altshausen)	
Schlier				X (FF Baienfurt)		
Unterswaldhausen					X (FF Altshausen)	
Vogt					X	
Waldburg					X (FF Vogt)	
Wangen im Allgäu						X
Weingarten						X (FF RV, Abt. Eschach)
Wilhelmsdorf					X	
Wolfegg					X (FF Vogt)	
Wolpertswende				X (FF Baienfurt)		

## Leistungsparameter A:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter A nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach § 2 LBO	Löschwasserrate <sup>1)</sup>	Löschwasserzisterne <sup>2)</sup>	Löschwasserteich <sup>3)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand > 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup>	144 m <sup>3</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand ≤ 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup>	144 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte ≤ 2.500 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> und ≤ 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m <sup>3</sup> - 120 m <sup>3</sup> (Interpolation)	90 m <sup>3</sup> - 180 m <sup>3</sup> (Interpolation)
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	3.200 l/min	120 m <sup>3</sup>	180 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Feuerlöschanlage; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und der ersten Löschwasserentnahmestelle beträgt **200m**. Hier sind 50% der erforderlichen Löschwasserversorgung sicherzustellen. Innerhalb von insgesamt **300m** ist der gesamte Löschwasserbedarf sicherzustellen.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14 230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14 210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen

## Leistungsparameter B:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter B nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach § 2 LBO	Löschwasserrate <sup>1)</sup>	Löschwasserzisterne <sup>2)</sup>	Löschwasserteich <sup>3)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand > 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	50m <sup>3</sup> / 80m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>	75m <sup>3</sup> / 105m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand ≤ 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>	144 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte ≤ 2.500 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> und ≤ 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m <sup>3</sup> - 120 m <sup>3</sup> (Interpolation)	90 m <sup>3</sup> - 180 m <sup>3</sup> (Interpolation)
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	3.200 l/min	120 m <sup>3</sup>	180 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Feuerlöschanlage; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und der ersten Löschwasserentnahmestelle beträgt **200m**. Hier sind 50% der erforderlichen Löschwasserversorgung sicherzustellen. Innerhalb von insgesamt **300m** ist der gesamte Löschwasserbedarf sicherzustellen.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14 230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14 210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 50 bzw. 75 m<sup>3</sup>, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 1.000m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q ≥ 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung ≥ 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 80m<sup>3</sup> für die Löschwasserzisterne, bzw. 105m<sup>3</sup> für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.

## Leistungsparameter C1:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter C1 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach § 2 LBO	Löschwasserrate <sup>1)</sup>	Löschwasserzisterne <sup>2)</sup>	Löschwasserteich <sup>3)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand > 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	50m <sup>3</sup> / 80m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>	75m <sup>3</sup> / 105m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand ≤ 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>	144 m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte ≤ 2.500 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> und ≤ 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m <sup>3</sup> - 120 m <sup>3</sup> (Interpolation)	90 m <sup>3</sup> - 180 m <sup>3</sup> (Interpolation)
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	3.200 l/min	120 m <sup>3</sup>	180 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Feuerlöschanlage; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14 230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14 210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 50 bzw. 75 m<sup>3</sup>, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 1.000m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q ≥ 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung ≥ 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 80m<sup>3</sup> für die Löschwasserzisterne, bzw. 105m<sup>3</sup> für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.

## Leistungsparameter C2:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter C2 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach § 2 LBO	Löschwasserrate <sup>1)</sup>	Löschwasserzisterne <sup>2)</sup>	Löschwasserteich <sup>3)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand > 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	50m <sup>3</sup> / 80m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>	75m <sup>3</sup> / 105m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand ≤ 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>	144 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte ≤ 2.500 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> und ≤ 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m <sup>3</sup> - 120 m <sup>3</sup> (Interpolation)	90 m <sup>3</sup> - 180 m <sup>3</sup> (Interpolation)
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	3.200 l/min	120 m <sup>3</sup>	180 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Feuerlöschanlage; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 50 bzw. 75 m<sup>3</sup>, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 2.000m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q ≥ 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung ≥ 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 80m<sup>3</sup> für die Löschwasserzisterne, bzw. 105m<sup>3</sup> für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.



## Leistungsparameter D1:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter D1 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach § 2 LBO	Löschwasserrate <sup>1)</sup>	Löschwasserzisterne <sup>2)</sup>	Löschwasser-teich <sup>3)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand > 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	30m <sup>3</sup> / 60 m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>	45m <sup>3</sup> / 75 m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand ≤ 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>	144 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte ≤ 2.500 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> und ≤ 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m <sup>3</sup> - 120 m <sup>3</sup> (Interpolation)	90 m <sup>3</sup> - 180 m <sup>3</sup> (Interpolation)
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	3.200 l/min	120 m <sup>3</sup>	180 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Feuerlöschanlage; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 30 bzw. 45 m<sup>3</sup>, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 1.000m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q ≥ 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung ≥ 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 60m<sup>3</sup> für die Löschwasserzisterne, bzw. 75m<sup>3</sup> für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.

## Leistungsparameter D2:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter D2 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach § 2 LBO	Löschwasserrate <sup>1)</sup>	Löschwasserzisterne <sup>2)</sup>	Löschwasserteich <sup>3)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand > 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	30m <sup>3</sup> / 60 m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>	45m <sup>3</sup> / 75 m <sup>3</sup> <sup>4)</sup>
Gebäude, welche nicht nach IndBauRL bewertet werden mit einem Abstand ≤ 20m zum nächsten Gebäude auf einem fremden Grundstück	800 l/min	96 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>	144 m <sup>3</sup> <sup>5)</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte ≤ 2.500 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> und ≤ 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m <sup>3</sup> - 120 m <sup>3</sup> (Interpolation)	90 m <sup>3</sup> - 180 m <sup>3</sup> (Interpolation)
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m <sup>2</sup> ; Bewertung nach IndBauRL	3.200 l/min	120 m <sup>3</sup>	180 m <sup>3</sup>
Industrie- und/oder Lagergebäude, Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Feuerlöschanlage; Bewertung nach IndBauRL	1.600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 30 bzw. 45 m<sup>3</sup>, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 2.000m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q ≥ 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung ≥ 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 60m<sup>3</sup> für die Löschwasserzisterne, bzw. 75m<sup>3</sup> für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.

### Hinweise:

Kann im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung die erforderliche Löschwasserversorgung nicht vollständig abgedeckt werden, so ist der Fehlbetrag im Umkreis von 300m vorzuhalten. Zur Differenzberechnung dient nachstehende Tabelle:

Fehlbetrag	Löschbrunnen	Löschwasserzisterne	Löschwasserteich
0 l/min	0 l/min	0 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>
100 l/min	100 l/min	4 m <sup>3</sup>	6 m <sup>3</sup>
200 l/min	200 l/min	8 m <sup>3</sup>	12 m <sup>3</sup>
300 l/min	300 l/min	12 m <sup>3</sup>	18 m <sup>3</sup>
400 l/min	400 l/min	16 m <sup>3</sup>	24 m <sup>3</sup>
500 l/min	500 l/min	20 m <sup>3</sup>	30 m <sup>3</sup>
600 l/min	600 l/min	23 m <sup>3</sup>	34 m <sup>3</sup>
700 l/min	700 l/min	26 m <sup>3</sup>	39 m <sup>3</sup>
800 l/min	800 l/min	30 m <sup>3</sup>	45 m <sup>3</sup>
900 l/min	900 l/min	34 m <sup>3</sup>	51 m <sup>3</sup>
1000 l/min	1000 l/min	38 m <sup>3</sup>	57 m <sup>3</sup>
1100 l/min	1100 l/min	42 m <sup>3</sup>	63 m <sup>3</sup>
1200 l/min	1200 l/min	46 m <sup>3</sup>	69 m <sup>3</sup>
1300 l/min	1300 l/min	50 m <sup>3</sup>	75 m <sup>3</sup>
1400 l/min	1400 l/min	53 m <sup>3</sup>	81 m <sup>3</sup>
1500 l/min	1500 l/min	56 m <sup>3</sup>	85 m <sup>3</sup>
1600 l/min	1600 l/min	60 m <sup>3</sup>	90 m <sup>3</sup>

Vorliegende Richtlinie wurde auf Grundlage vorhandener rechtlicher und fachtechnischer Hinweise, Normen und Gesetze erarbeitet und soll insbesondere eine Zusammenfassung der Gesamtmaterie darstellen. Bauherren und Fachplanern soll zudem der fachtechnische Hintergrund erläutert werden. Die Unteren Baurechtsbehörden sind angehalten, vorliegende Richtlinie baurechtlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umzusetzen.

Untere Baurechtsbehörden und Kommunen sind zudem angehalten die Verfügbarkeit der Löschwasserversorgung im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Bestand eigenverantwortlich zu prüfen, bzw. zu kontrollieren. Auf § 3 Feuerwehrgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Ravensburg, 15. Oktober 2010

gez.

**Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck**  
Kreisbrandmeister /  
Brandschutzsachverständiger

gez.

**Dipl.-Ing. (FH) Walter Kuon**  
Vorsitzender  
Kreisfeuerwehrverband Ravensburg